

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 23. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2022)

zum Thema:

Kosten der Unterkunft, Energiekosten für Heizung und Warmwasser: Welche Kostenexplosion droht Berlin, was tut der Senat um diese abzuwehren?

und **Antwort** vom 08. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12999

vom 23.08.2022

über Kosten der Unterkunft, Energiekosten für Heizung und Warmwasser: Welche
Kostenexplosion droht Berlin, was tut der Senat um diese abzuwehren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen in wie vielen Bedarfsgemeinschaften beziehen aktuell in Berlin Leistungen zu Kosten der Unterkunft (KdU), und wie ist die Entwicklung im Vergleich zum 01.01.2021?
2. Wie hoch ist die Leistung zu den Kosten der Unterkunft (KdU) im Mittel, gestaffelt nach Bedarfsgemeinschaften mit 1, 2, 3, 4 und mehr Personen?
3. Wie hat sich der Anteil der Leistungen zu den Kosten der Unterkunft (KdU) für die Heizung (Wärmeversorgung) pro m² Wohnfläche und je Bedarfsgemeinschaft entwickelt, gestaffelt nach Beheizungsart (Erdgas, Heizöl, Kohleöfen, Fernwärme, Nachtspeicherheizung Elektro)?

Zu 1.-3.: Diese Fragen betreffen im Rechtskreis SGB II Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er jedoch die Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen), Nürnberg, aus April 2021 und Juli 2022

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r f=be Stadt-Berlin&topic f=kdu-kdu) genutzt und bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt.

Die Unterteilung nach Energieart ist für die Leistungsgewährung nicht relevant und wird daher nicht erfasst. Eine differenzierte Darstellung ist somit nicht möglich.

Im Rechtskreis SGB XII wird darüber hinaus keine Trennung zwischen Kosten der Unterkunft und der Heizung im Leistungsprogramm erfasst, daher ist in diesem Rechtskreis darüber hinaus keine Differenzierung zwischen Miete und Nebenkosten möglich. Des Weiteren ist die Wohnfläche für die Auszahlung der Leistungen nicht relevant, so dass dieser Parameter nicht in jedem Leistungsfall hinterlegt ist, es wurden für die Ermittlung der Kosten je Quadratmeter daher nur die Fälle berücksichtigt, bei denen die Wohnfläche gespeichert ist, für die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je Quadratmeter sollte dies keinen Einfluss haben.

Die Daten entnehmen Sie bitte für den Rechtskreis SGB II der Anlage 1
Und für den Rechtskreis SGB XII der Anlage 2.

4. Wie viele Bedarfsgemeinschaften werden noch mit den früher im Altbau üblichen Bruttoverträgen abgerechnet, bei denen im Mietvertrag eine Bruttomiete vertraglich vereinbart ist, die die Betriebskosten bereits pauschalisiert enthält?

Zu 4.: Da es leistungsrechtlich nicht relevant ist, wie die Abrechnung der Betriebskosten in den Mietverträgen gestaltet ist, liegen dazu keine Daten vor.

5. Wie schätzt der Senat den zukünftigen Anteil in der Heizperiode 2022-2023 der Leistung zu den Kosten der Unterkunft (KdU) für die Heizung (Wärmeversorgung) pro m² Wohnfläche ein, insbesondere für die Beheizungsarten Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Nachtspeicherheizung Elektro?

Zu 5.: Die Ermittlung der Entwicklung der Preise für Haushaltsenergie (Strom, Gas und andere Brennstoffe) erfolgt durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Rahmen des Verbraucherpreisindex im Land Berlin. Aufgrund der daraus ersichtlichen dynamischen und teils auch konträren Entwicklungen in den letzten Monaten, so ist zum Beispiel der Strompreis und der Preis für Heizöl im Juli gegenüber Juni 2022 gesunken, ist keine konkrete Schätzung der Höhe der Kosten für Heizung für die nächste Heizperiode 2022/2023 möglich. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Preise für Fernwärme gegenüber Gas und Heizöl am geringsten gestiegen sind. Zu beachten ist außerdem, dass die aktuell auf Bundesebene diskutierten weiteren Maßnahmen voraussichtlich die Höhe der Heizkosten in der nächsten Heizperiode wesentlich beeinflussen werden.

6. Welche Vorsorge hat der Senat getroffen, um sicherzustellen dass Bedarfsgemeinschaften so wie alle bisher nicht durch Subjektförderung subventionierten Haushalte, die neben der allgemein anziehenden Teuerung von exorbitanten Preiserhöhungen bei Gas, Strom, Heizöl und Fernwärme betroffen sind, ihre nunmehr stark erhöhten monatlichen Vorauszahlungen oder bei nicht auskömmlichen Vorauszahlungen die hohen Nachzahlungen der Versorgungsunternehmen bewältigen können?

Zu 6.: Im Rahmen der Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 f. SGB II / § 35 f. SGB XII) werden in beiden Rechtskreisen die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Begrenzung „soweit sie angemessen sind“ bezieht sich nicht auf den Öl-/Gaspreis, sondern auf den sich aus Verbrauchsmenge und Preis je Mengeneinheit ergebenden Betrag. D. h. wurden bislang die Heizkosten in voller Höhe als Bedarf anerkannt und bleibt der Verbrauch weitgehend unverändert, dann ist eine allein wegen gestiegener Preise erhöhte Heizkostenrechnung ebenfalls in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dies gilt für die monatlichen Vorauszahlungen ebenso wie für Nachzahlungen aufgrund der jährlichen Abrechnung. Darüber hinaus ist im Rahmen der Einzelfallprüfung aber auch ein erhöhter Energiemengenverbrauch zu berücksichtigen, soweit er sich aus dem Witterungsverlauf oder anderen nachvollziehbaren Gründen wie pandemiebedingtem vermehrten Aufenthalt in der Wohnung erklären lässt.

Die steigenden Energiepreise für die Heizung sind damit bereits aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen vom Leistungsumfang gedeckt.

7. Mit welchem Ergebnis hat der Senat sich mit der Möglichkeit von Einmalbeihilfen über die bisherigen Zuschüsse hinaus, von temporärer Stundung von Nachzahlungen, von einem Preisdeckel basierend auf den Rohstoffkosten und einer auskömmlichen Marge für Produktion und Vertrieb befasst, um Übergewinne gar nicht erst entstehen zu lassen?

Zu 7.: Gegenwärtig wird auf Bundesebene öffentlich erörtert, wie unerwünschten Folgen aus den von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen, wie zusätzliche Gewinne bei Energiedienstleistern, begegnet werden kann. Der Senat erwartet, dass auf Bundesebene alle notwendigen umsetzbaren Maßnahmen ergriffen werden, um entsprechend negative Folgen zu vermeiden. Die gesetzliche Regelung von Stundung von Nachzahlungen sowie für einen Preisdeckel für Rohstoffe liegen klar in der Bundeskompetenz.

8. Welche anderen Maßnahmen trifft der Senat, um die sich seit Monaten ankündigenden starken Erhöhungen der Kosten der Wärme- und Energieversorgung aufzufangen, die die rot-gelb-grüne Ampelkoalition im Bund momentan mit einer Erdgasumlage zusätzlich befeuert?

Zu 8.: Der Senat wird seine Maßnahmen zielgenau mit den Maßnahmen der Bundesregierung koordinieren, um Doppelwürdigungen und Lücken zu vermeiden.

9. Hat sich der Senat bereits, z.B. im Rahmen einer Bundesratsinitiative, dafür eingesetzt dass für alle Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme oder Transportleistung eingesetzt werden, dem Endverbraucher nur noch der von der EU vorgegebenen Mindeststeuersatz in Höhe von 5% Umsatzsteuer oder der ermäßigten Steuersatz von 7% in Rechnung gestellt wird, statt der derzeit anfallenden 19%, und wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Der Senat hat sich nicht im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Einführung einer Übergewinnsteuer eingestetzt, um entsprechende Einnahmen für die Entlastung von Haushalten mit niedrigen und mittleren Einkommen zu generieren, aber er hat sich nicht für eine Senkung des Steuersatzes eingesetzt.

Eine zeitlich begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf Energieerzeugnisse wie Kraftstoff, Erdgas und Heizöl, wird aus energiepolitischer Sicht kritisch gesehen, da sich damit keine Lenkungswirkung erzielen lässt, wie dies durch die Absenkung der EEG-Umlage der Fall ist. Für den Ausbau der Sektorenkopplung, die darauf fokussiert ist, Strom aus erneuerbaren Energien zunehmend für Mobilität im Verkehrssektor und zur Wärmeerzeugung im Gebäudesektor (etwa mit Wärmepumpen) einzusetzen, bedarf es eines günstigen Strompreises. Dies würde durch eine pauschale, zeitlich begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf alle fossile Energieerzeugnisse wie Kraftstoff, Erdgas und Heizöl nicht erreicht. Ein deutlicher Ausbau der Sektorenkopplung ist aber zur Erreichung der Klimaschutzziele zwingend erforderlich. Auch könnte durch einen Ausbau der Sektorenkopplung die Abhängigkeit von (importierten) fossilen Energieerzeugnissen verringert werden.

Nach Abschluss des 3. Entlastungspaketes der Bundesregierung und dessen konkreten Umsetzung in Gesetzestexten wird der Senat die nun notwendigen Maßnahmen zielgenau mit den beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung koordinieren, um Doppelwürdigungen und Lücken zu vermeiden.

10. Wie agiert der Senat bei den landeseigenen Unternehmen wie den Stadtwerken und den landeseigenen Wohnungsunternehmen, um deren Kunden vor übermäßigen Preiserhöhungen für Energie zu schützen?

Zu 10.: Das gemeinsame Ziel des Senats von Berlin und den landeseigenen Gesellschaften ist es, die Mietenden im nächsten Jahr vor sehr hohen Nachzahlungen zu schützen und zukünftig durch energetische Modernisierungen sowie eine hohe Sanierungstiefe den Energiebedarf von Bestandsgebäuden maßgeblich zu verringern, damit in der Folge Energiekosten sinken.

Im Rahmen der regulären Betriebskostenabrechnungen 2021 wurden dazu bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften vorsorglich, unter Berücksichtigung der von den Mietenden bereits freiwillig veranlassten Erhöhungsbeträge, Anpassungen der Vorauszahlungen vorgenommen. Als Basis der Erhöhung dienen die jeweiligen Abrechnungsergebnisse.

Für den Bereich der energetischen Modernisierungen erarbeitet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen aktuell ein ergänzendes Förderprogramm im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung mit Mietpreis- und Belegungsbindungen. Dabei wird angestrebt, dass durch Mieterhöhungsbegrenzungen und die Ausreichung von Zuschüssen in Kombination mit der Senkung der Energiekosten moderate bis keine Mieterhöhungen nach Modernisierung stattfinden. Weitere Maßnahmen werden im Rahmen der Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030) beraten.

Berlin, den 08. September 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Anlage 1: Wohn- und Wohnkostensituation nach Typ der Bedarfsgemeinschaft - Unterkunftsmiete

Land Berlin

Jan 21	Insgesamt	Bedarfsgemeinschaftstyp					
		Single - BG	Alleinerziehende - BG		Partner - BG		
			1 Kind	2 Kinder	kein Kind	1 Kind	2 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	
Bestand Bedarfsgemeinschaften							
Bestand BG mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft	235.581	132.696	21.689	11.696	18.688	13.328	13.714
Lfd. Kosten der Unterkunft (in Euro) ^{1) 2) 3) 4)}							
Laufende tatsächliche Kosten der Unterkunft							
pro BG	533,74	426,48	579,87	667,32	599,21	684,78	736,89
pro qm	10,71	11,00	10,13	10,12	10,24	10,57	10,60
pro Person in der BG	339,89	426,48	276,25	216,03	278,01	214,36	178,55
dav. Unterkunftskosten							
pro BG	380,41	314,06	406,86	458,96	421,57	480,62	510,78
pro qm	7,69	8,11	7,10	6,94	7,17	7,40	7,34
dav. laufende Betriebskosten							
pro BG	94,44	68,92	106,06	129,28	109,75	126,10	140,49
pro qm	1,86	1,78	1,86	1,97	1,89	1,96	2,02
dav. Heizkosten							
pro BG	58,89	43,50	66,95	79,08	67,89	78,06	85,62
pro qm	1,16	1,11	1,17	1,21	1,17	1,21	1,24

Apr 22	Insgesamt	Bedarfsgemeinschaftstyp					
		Single - BG	Alleinerziehende - BG		Partner - BG		
			1 Kind	2 Kinder	kein Kind	1 Kind	2 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	
Bestand Bedarfsgemeinschaften							
Bestand BG mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft	214.121	119.429	19.897	11.069	16.881	11.552	12.538
Lfd. Kosten der Unterkunft (in Euro) ^{1) 2) 3) 4)}							
Laufende tatsächliche Kosten der Unterkunft							
pro BG	552,60	440,47	599,32	686,51	617,23	703,90	750,89
pro qm	10,98	11,25	10,51	10,42	10,49	10,89	10,91
pro Person in der BG	349,09	440,47	284,82	221,72	285,14	219,54	181,76
dav. Unterkunftskosten							
pro BG	390,62	321,34	418,24	469,75	427,69	488,13	517,37
pro qm	7,82	8,21	7,34	7,12	7,25	7,54	7,50
dav. laufende Betriebskosten							
pro BG	99,90	72,80	111,83	134,91	117,37	134,47	145,50
pro qm	1,95	1,86	1,96	2,05	2,00	2,09	2,12
dav. Heizkosten							
pro BG	62,09	46,33	69,25	81,85	72,17	81,30	88,03
pro qm	1,21	1,17	1,21	1,25	1,24	1,26	1,29

1) Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Bedarfsgemeinschaft bzw. den auf die Bedarfsgemeinschaft entfallenden Wohnkosten- oder Flächenanteil der Unterkunft.

2) Die Angaben beziehen sich auf Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten der Unterkunft.

3) Die Berechnung der durchschnittlichen Wohnfläche und Wohnkosten pro Quadratmeter erfolgt auf Basis der Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung, für die sinnvolle Angaben zur Wohnfläche vorliegen. Durchschnittsberechnungen, die sich auf Wohnflächen beziehen, können in Regionen mit einem großen Anteil an Fällen ohne Angabe bei der Wohnungsgröße verzerrt sein.

4) Die Durchschnittswerte der laufenden tatsächlichen Kosten je BG werden einheitlich über alle Kostenarten auf Basis der BG mit anerkannten Wohnkosten ermittelt. Es werden sowohl die absoluten Betragswerte im Zähler als auch die BG-Anzahl im Nenner der Durchschnittsberechnung auf diese BG bezogen. Daher weichen diese Durchschnittswerte geringfügig von Berechnungen auf Basis der ausgewiesenen Absolutwerte ab.

Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII - Personen mit KdU-Leistungen

Anlage 2

Stichtag	Durchschnittliche KdU	Anzahl
31.01.2021	384,25	104.038
30.04.2022	380,80	108.759

Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII - Bedarfsgemeinschaften mit KdU-Leistungen

Stichtag	Durchschnittliche KdU	Anzahl
31.01.2021	439,42	90.976
30.04.2022	440,53	94.011

Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII - Bedarfsgemeinschaften mit KdU-Leistungen nach Größe der Bedarfsgemeinschaft

Größe der BG	31.01.2021		30.04.2022	
	Durchschnittliche KdU	Anzahl	Durchschnittliche KdU	Anzahl
1	421,44	81.209	422,69	83.050
2	568,23	8.178	559,26	8.933
3	591,80	640	552,13	999
4 und mehr	765,87	949	741,96	1.029

Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII - KdU von Bedarfsgemeinschaften pro qm¹⁾

Stichtag	KdU pro qm	Anzahl
31.01.2021	9,05	24.515
30.04.2022	9,15	23.700

¹⁾ Nur BG, bei denen eine qm-Zahl angegeben worden ist